

Name der Gesellschaft:
Pomerania, See= und Fluß=Versicherungs=Gesellschaft in Stettin.

会社名：
ポメラニア海上・河川保険会社

認可年月日：
1855.06.25.

業種：
保険

掲載文献等：
Extra=Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Stettin,
Nr.29 (20.Juli 1855), Jg.1855, SS.1-12.

ファイル名：
18550625PSFVG_ALL.pdf

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin,
N^o 29.

Stettin, den 20. Juli 1855.

I. 1193/7.

Der nachfolgende Allerhöchste Erlaß vom 25. Juni, an und das durch denselben bestätigte Statut der Pomerania, See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 4. Juni d. J. will Ich hierdurch die Bildung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Pomerania, See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin“ genehmigen und die in den anliegenden notariellen Acten vom 11. April und 5. Mai d. J. festgestellten Gesellschafts-Statuten bestätigen. Sie der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Sans-fouci, den 25. Juni 1855.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegegez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister wird hierdurch in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 2. Juli 1855.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung

(gez.) v. Pommer-Esche.

Ausfertigung.

IV. 7475.

Statuten

der

Pomerania,

See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft
in Stettin.

I. Abschnitt.

Errichtung und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen

„Pomerania, See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin“

ist eine Aktien-Gesellschaft zusammen getreten, welche den Zweck hat, Versicherungen gegen See- und Stromgefahr zu übernehmen.

Der Sitz der Gesellschaft ist Stettin, und ihr Gerichtsstand das Königl. Kreis-Gericht daselbst; die Gesellschaft hat kaufmännische Rechte und Pflichten.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre festgesetzt. Jedoch kann die Gesellschaft eine frühere Auflösung, sowie eine weitere Fortsetzung, unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung, in derselben Weise beschließen, welche für die Abänderung der Statuten vorgeschrieben ist.

§. 2.

Das Grund-Kapital der Gesellschaft besteht in:

„Fünffmal Hundert Tausend Thaler“,

worüber 1000 Stück Actien (Litt. A.), jede über 400 Thaler lautend, und 500 Stück Halbactien (Litt. B.), jede über 200 Thaler lautend, unter fortlaufenden Nummern auf einen bestimmten Eigenthümer ausgefertigt werden.

A. Das Formular zu den Actien liegt bei.

Von diesen Actien wird vorläufig ein Betrag von Biermal Hundert Fünffzig Tausend Thaler ausgegeben. Wegen des übrigen Betrages von Fünffzig Tausend Thaler bleibt es dem Beschlusse der General-Versammlung vorbehalten, wann und unter welchen Bedingungen dieselben ausgegeben werden sollen.

§. 3.

Auf jede dieser Actien werden 25 Prozent baar eingeschossen, über den Restbetrag aber Wechsel, zahlbar an die Ordre der Gesellschaft, nach dem bei-

B. liegenden Formulare ausgestellt. Wer die ihm zur Zahlung präsentirten Wechsel bei Verfall nicht einlöst, giebt der Gesellschaft das Recht, entweder den Wechsel einzuklagen, oder den Actionair seines Rechtes, aus der Actie zum Besten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. Im letzteren Falle wird die zurückzuliefernde Actie von dem Direktor durch einen vereideten Mäkler öffentlich meistbietend verkauft. Wird die Rücklieferung der Actie nebst Dividendenscheinen verweigert oder verzögert, so werden solche von dem Director durch einmalige öffentliche Bekanntmachung für mortificirt und werthlos erklärt und an deren Stelle wird eine neue Actie nebst Dividendenscheinen in Cours gesetzt.

§. 4.

Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Raths verkauft oder verpfändet werden. Diese Genehmigung kann verweigert werden, ohne daß es der Anführung von Gründen bedarf. Wird der Verkauf genehmigt, so werden dem ausscheidenden Actionair seine Wechsel zurückgegeben und an deren Stelle die des neuen Actionairs angenommen. Im Fall einer Execution oder eines Arrestschlages auf Actien steht dem Direktor das Recht zu, die Actien nebst Dividendenscheinen durch einen vereideten Mäkler öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, und nur den Erlös nach Abzug der Verkaufskosten und der etwaigen Gegenforderungen der Gesellschaft, zum richter-

lichen Gewahrsam abzuliefern. Bei verweigerter oder verzögerter Einlieferung der Actie nebst Dividendenscheinen tritt das im §. 3 bestimmte Verfahren ein.
§. 5.

Die Zeiten und -Raten der auf die Actien zu leistenden baaren Einzahlungen werden durch die im §. 23 bezeichneten öffentlichen Blätter rechtsverbindlich für alle Interessenten bekannt gemacht. Wer mit einer Einzahlung im Rückstande bleibt, verfällt, außer den gesetzlichen Verzugszinsen, in eine Conventionalstrafe von Fünf Prozent des zu zahlenden Betrages. Auch ist der Direktor berechtigt, den säumigen Zahler seiner Ansprüche aus der geleisteten Zeichnung für verlustig und die bereits geleistete Ratenzahlung zum Besten der Gesellschaft für verfallen zu erklären.

§. 6.

Die Actien werden unter genauer Bezeichnung der Actionaire nach Namen, Stand und Wohnort in ein dazu bestimmtes Actienbuch eingetragen. In demselben werden auch alle späteren Eigenthums-Veränderungen vermerkt, wozu der schriftliche Antrag des Veräußerers, oder die Beibringung der sonstigen Legitimation des Erwerbers erforderlich ist. Die Eintragung des neuen Eigenthümers wird auf der Actie vermerkt.

Im Verhältnisse zur Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, die als solche im Actienbuche verzeichnet sind. Sie haben ein Stimmenrecht in den General-Versammlungen nur dann, wenn sie die Eintragung ihres Eigenthums in das Actienbuch wenigstens 14 Tage vor der General-Versammlung beantragt haben.

II. Abschnitt.

Innere und äußere Verhältnisse der Gesellschaft.

§. 7.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft, sowie ihre Vertretung nach außen, erfolgt durch den Director.

Die Kontrolle übt der Verwaltungsrath, welcher zugleich dem Director gegenüber, die Gesellschaft vertritt und dem Director die erforderlichen Geschäftsanweisungen zu ertheilen hat.

Die General-Versammlung erwählt den Director und die Mitglieder des Verwaltungsraths, empfängt die jährlichen Geschäftsberichte, ertheilt auf Vorschlag der Rechnungs-Abnahme-Kommission (§. 22) die Decharge über die Jahres-Rechnungen, und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, welche von dem Direktor oder dem Verwaltungsrath, oder sonst in Gemäßheit dieser Statuten zu ihrer Entscheidung gebracht werden. Die einzelnen Actionaire nehmen durch Ausübung ihres Stimmrechts in den General-Versammlungen an den Angelegenheiten der Gesellschaft Theil.

§. 8.

Mit dem Schlusse eines jeden Kalender-Jahres wird eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens aufgemacht, wobei

- a. die Geschäftskosten, Gehälter und Remunerationen, sowie
- b. die entstandenen Schäden und Verluste abgeschrieben,
- c. für laufende Risiko's entsprechende Summen zurückgestellt,
- d. für Abnuz der Utensilien angemessene Abschreibungen bewirkt werden.

Von dem alsdann verbleibenden Reingewinn werden zunächst 10 Prozent zum Reservefonds zurückgelegt und der dann verbleibende Ueberschuß als Dividende an die Actionaire vertheilt. Uebersteigt jedoch dieser Ueberschuß den Betrag von 4 Prozent des baar eingeschossenen Actien-Kapitals, so wird von dem Mehrbetrage über 4 Prozent nur die Hälfte an die Actionaire vertheilt, die andere Hälfte dagegen dem Reservefonds überwiesen. Hat der Reservefonds die Summe von 50,000 Thalern erreicht, so wird der ganze Gewinn jährlich an die Actionaire vertheilt. Im Falle der Reservefonds zur Deckung von Schäden angegriffen werden muß, erfolgt eine Ergänzung wiederum in der vorangegebenen Weise. Die Zinsen des Reservefonds wachsen der jährlichen Einnahme zu.

Einschüsse auf die ausgestellten Wechsel können von den Actionairen nicht eher verlangt werden, als bis der Reservefonds verwendet und die Hälfte des baaren Einschusses verloren gegangen ist.

§. 9.

Die Zahlung der Dividenden erfolgt in der ersten Hälfte des Monats Mai eines jeden Jahres in Stettin, sowie an sonst etwa noch zu bestimmenden Orten gegen Rückgabe der betreffenden Dividendenscheine, welche zu jeder Actie nach dem beiliegenden Formular ausgegeben werden.

Die Verwaltung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den jedesmaligen Präsentanten derselben als zum Empfange der Dividende berechtigt anzusehen.

Wird die Dividende innerhalb 4 Jahren nach der Fälligkeit nicht erhoben, so verlieren die Dividenden-Scheine ihre Gültigkeit und die nicht erhobenen Beträge wachsen der Jahres-Einnahme zu.

§. 10.

Sobald ein Actionair stallirt wird — und für stallirt ist derjenige zu achten, über dessen Vermögen Concurs eröffnet ist, oder dem kaufmännische Curatoren bestellt sind, oder gegen den Wechsel-Execution vollstreckt ist, oder der auf ein Moratorium provocirt hat — so hört seine Theilnahme an der Gesellschaft auf. Die Vertreter der Masse haben kein Recht, dieselbe fortzusehen, sind vielmehr verpflichtet, binnen 3 Monaten nach vorangegangener Aufforderung des Directors den nach §. 4 von dem Verwaltungs-Rath zu genehmigenden Verkauf der Actien zu bewirken und nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so hat der Director das Recht, die Actien des Falliten nach Maß-

gabe des §. 3 verkaufen zu lassen und den Erlös nach Abzug der Kosten und Gegenforderungen zum richterlichen Bewahrsam abliefern zu lassen, auch bei verweigerter oder verzögerter Einlieferung, die Actien nebst Dividendenscheinen für null und nichtig zu erklären und an deren Stelle neue auszufertigen.

§. 11.

Verstirbt ein Actionair mit Hinterlassung von Erben, die nach dem Dafürhalten des Verwaltungsraths als Actionaire nicht anzunehmen sind, so steht es demselben frei, zu verlangen, daß die Erben binnen 6 Monaten nach ergangener Aufforderung die Actien an einen qualificirten Käufer verkaufen, widrigenfalls nach Maßgabe des §. 3 der Director berechtigt ist, die Actien durch einen vereideten Mäkler öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, auch bei verweigerter oder verzögerter Auslieferung die Actien und Dividendenscheine für null und nichtig zu erklären und an deren Stelle neue auszufertigen. Der Erlös wird abzüglich der Kosten und aller der Gesellschaft etwa an den Verstorbenen noch zustehenden Forderungen an die Erben abgeliefert.

§. 12.

Wenn die Gesellschaft Forderungen irgend welcher Art an einen Actionair hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht nicht blos an den Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Actie zu.

III. Abschnitt.

Der Director.

§. 13.

Der Director wird auf Vorschlag des Verwaltungsraths von der General-Versammlung auf 10 Jahre gewählt, unter dem Vorbehalte, daß ihm auch während der Contractsjahre gekündigt werden kann, wenn seine Leistungen den Erwartungen der Gesellschaft nicht entsprechen und die General-Versammlung durch Stimmenmehrheit seine Entlassung ausspricht. Der Director ist nach Ablauf der Contractsjahre wieder wählbar.

Der Director vertritt die Gesellschaft nach außen hin allein und vollständig, namentlich auch bei gerichtlichen Verhandlungen. Er leitet nach Maßgabe der ihm vom Verwaltungsrath zu ertheilenden Instructionen die Geschäfte der Gesellschaft.

Bei Abwesenheit des Directors und in sonstigen Verhinderungsfällen erfolgt die Vertretung desselben durch einen vom Verwaltungsrath aus seinen Mitgliedern zu ernennenden Stellvertreter. Ueber die gesammte Geschäftsführung erhält der Director vom Verwaltungsrath eine Instruction, von welcher er nicht abweichen darf und für deren Befolgung er verantwortlich ist. Zur Gültigkeit der Geschäfte genügt die Unterschrift des Directors.

Der Director legitimirt sich eintretendenfalls durch ein von einem Notar

auf Grund der Wahlverhandlung auszustellendes Attest. Das Gehalt, die zu leistende Caution und etwaige besondere Anstellungs-Bedingungen des Directors bestimmt der Verwaltungs-Rath, welcher auch den Anstellungs-Contract vollzieht.

Der Director darf weder für sich noch durch andere kaufmännische Geschäfte betreiben, noch Aemter übernehmen.

IV. Abschnitt.

Der Verwaltungs-Rath.

§. 14.

Der Verwaltungs-Rath regelt den Geschäftsbetrieb und übt die Controle über die gesammte Geschäftsführung des Directors, kann zu jeder Zeit in seiner Gesammtheit oder durch einen Commissarius die Bücher, Papiere und Rechnungen der Geschäftsverwaltung einsehen, Cassen-Revisionen vornehmen und über alle Geschäfte genaue Auskunft fordern. Er versammelt sich regelmäßig alle Monat einmal, und außerordentlich, so oft er vom Vorsitzenden berufen wird. Der Director wohnt den Sitzungen bei, hat aber nur eine beratende Stimme. Ueber die Beschlüsse des Verwaltungs-Raths wird ein Protokoll geführt. Der Verwaltungs-Rath veranlaßt monatlich einmal eine regelmäßige, und alljährlich wenigstens einmal eine außerordentliche Revision der Cassen und des Wechsel-Portefeuille, über deren Resultate ein Protokoll aufgenommen werden muß.

Der Director hat den Beschlüssen des Verwaltungs-Raths und den von demselben zu ertheilenden Instructionen und Anweisungen unbedingt Folge zu leisten. Zum etwaigen Ankaufe von Grundstücken ist die Genehmigung und vor Einziehung neuer Einschüsse auf Grund der ausgestellten Wechsel (§. 8) die Einberufung der General-Versammlung erforderlich.

§. 15.

Der Verwaltungs-Rath wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder, welche als fungirende Rätthe dem Director zur Seite stehen, und von dem laufenden Geschäfte Kenntniß nehmen. Dieselben haben namentlich darauf zu achten, daß bei den Versicherungen das festgestellte Maximum nicht überschritten wird.

§. 16.

Der Verwaltungs-Rath besteht aus 5 Mitgliedern, die auf 5 Jahre gewählt werden. Alljährlich scheidet ein Mitglied aus, ist jedoch wieder wählbar. Unter den bei der ersten Wahl gewählten Mitgliedern bestimmt das Loos die Reihenfolge des Ausscheidens. Sollte während der fünfjährigen Dauer einer Stelle das in dieselbe gewählte Mitglied ausscheiden, so ersetzt die nächste General-Versammlung diese Stelle durch Wahl für die noch übrige Zeitdauer des Ausgeschiedenen, so daß dadurch der regelmäßige fünfjährige Wahlturnus nicht unterbrochen wird.

In dringenden Fällen kann sich der Verwaltungsrath durch eigene Wahl bis zur nächsten General-Versammlung ergänzen.

§. 17.

Der Verwaltungsrath wählt alljährlich seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Zur Beschlussfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrath legitimirt sich eintretendensfalls durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen von einem Notar auszustellendes Attest.

§. 18.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß mindestens 5 Actien besitzen und während der Dauer seiner Function deponiren. Die Remuneration des Verwaltungsraths wird für jedes Mitglied auf ein Prozent vom Reinertrage festgesetzt, darf jedoch für jedes Mitglied nur höchstens 300 Thaler betragen. Bei der Berechnung dieser Remuneration soll jedoch nur diejenige Summe als Reingewinn angesehen werden, welche sich ergibt, wenn von den Einnahmen die im §. 8 sub a bis d benannten Abschreibungen, und außerdem 4 Prozent des baar eingeschossenen Actien-Kapitals in Abzug gebracht werden.

V. Abschnitt.

Die General-Versammlung.

§. 19.

Im Monat April jeden Jahres findet regelmäßig zu Stettin eine ordentliche General-Versammlung der Actionaire statt, in welcher der Director und der Verwaltungsrath über die Geschäfte des verflossenen Kalender-Jahres Bericht erstatten, die Vermögens-Bilanz und den Rechnungsabschluss vorlegen, und diejenigen Gegenstände zum Vortrage bringen, welche zur Beschlussnahme kommen sollen. Außerdem sind die erforderlichen Wahlen des Directors und des Verwaltungsraths vorzunehmen.

Anträge einzelner Mitglieder müssen in der Regel 8 Tage vorher dem Director und dem Verwaltungsrathe schriftlich mitgetheilt werden, widrigensfalls jedes dieser Gesellschafts-Organen die Aussetzung der Berathung und Beschlussnahme bis zur nächsten General-Versammlung verlangen kann. In den ordentlichen General-Versammlungen werden drei Revisoren erwählt, welche für das laufende Kalenderjahr die Bücher, nach Abschluss derselben, sowie die Rechnungen, Beläge, die Kasse und den Tresor nach bester Einsicht zu prüfen haben. Diese Revisoren berichten darüber der nächsten ordentlichen General-Versammlung des folgenden Jahres, welche sodann die vollständige oder bedingte Decharge für den Verwaltungsrath erteilt. Der Verwaltungsrath dechargirt demnächst den Director.

§. 20.

Außerordentliche General-Versammlungen werden berufen, so oft der Director oder der Verwaltungsrath es für erforderlich erachten; und außerdem, so oft die Besitzer von wenigstens ein Fünftheil des Actien-Kapitals, unter bestimmter Angabe des zu stellenden Antrages, schriftlich darauf antragen, wiewohl auch die Einberufung binnen 4 Wochen erfolgen muß.

In der Einladung zu den außerordentlichen General-Versammlungen ist die Angabe des Gegenstandes der Berathung erforderlich.

§. 21.

Der Verwaltungsrath beruft die General-Versammlungen durch öffentliche Bekanntmachung, welche wenigstens 14 Tage vorher in den §. 23 bezeichneten Blättern erfolgen muß.

§. 22.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter. Das Protokoll führt ein vom Verwaltungsrath zu berufender Notar. Dasselbe wird von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths, dem Director, sowie von denjenigen Actionairen unterschrieben, welche sich zur Unterschrift melden.

Die Besitzer von einer Actie haben kein Stimmrecht. Dagegen haben bei den Abstimmungen die Besitzer von

- 2—5 Actien 1 Stimme,
- 6— 12 Actien 2 Stimmen,
- 13—25 Actien 3 Stimmen,
- 26—40 Actien 4 Stimmen,
- 41 und mehr Actien 5 Stimmen.

Zwei Halbactien gelten hierbei überall für eine ganze Actie.

Bevollmächtigte müssen entweder selbst Actionaire oder Procuraführer der Machtgeber sein und sich durch schriftliche Vollmacht legitimiren. Die Actien der Machtgeber und Bevollmächtigten werden bei Abmessung der Stimmenberechtigung zusammen gerechnet.

Niemand kann mehr als 5 Stimmen ausüben.

Die Beschlüsse der General-Versammlung verbinden alle Actionaire und werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Abänderung der Statuten und zur Auflösung der Gesellschaft ist, außer der nach §. 1 erforderlichen landesherrlichen Genehmigung, eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der durch die anwesenden Actionaire vertretenen Stimmen in einer unter Angabe des Zweckes zu berufenden General-Versammlung erforderlich.

VI. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmung.

§. 23.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, namentlich die erfolgten Wahlen des Directors, die Einladungen zu den General-Versammlungen, die Zahlungsaufforderungen an die Actionaire u. s. w. erfolgen rechtsverbindlich für alle Betheiligten durch die Stettiner Ostsee-Zeitung, den Stettiner Allgemeinen Anzeiger, den Stettiner General-Anzeiger und den Preussischen Staats-Anzeiger. Geht das eine oder andere dieser öffentlichen Blätter ein, so tritt ein anderes durch die Königl. Regierung bekannt zu machendes Blatt in dessen Stelle. Der Königl. Regierung steht die Befugniß zu, andere öffentliche Blätter für die Gesellschafts-Bekanntmachungen vorzuschreiben.

§. 24.

Die Gesellschaft ist den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Actien-Gesellschaft und des Gesetzes vom 17. Mai 1853 über den Geschäfts-Verkehr der Versicherungs-Anstalten unterworfen. Die Königl. Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts einen Commissarius für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissarius kann nicht nur die Gesellschafts-Vorstände, die General-Versammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Schriftstücken und Verhandlungen der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Beilage A.

Formular zu den Actien.

Pomerania.

See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.

Lit. A. (B.) (Halb) Actie No.

Pr. Crt. 400 (200), (über Bier) (Zwei) Hundert Thaler Pr. Crt.

Nachdem Herr

durch baaren Einschuf von Einhundert (Fünfzig) Thalern Courant, und durch Niederlegung eines Wechsels über Drei Hundert (Ein Hundert und Fünfzig) Thaler Courant diese (Halb-) Actie erworben hat und dadurch Mitglied der durch Allerhöchste Ordre vom

bestätigten Gesellschaft geworden ist, nimmt derselbe nach Inhalt der Statuten verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft und ist berechtigt, den auf besondere Dividendenscheine zur Vertheilung kommenden Gewinn gegen deren Aushändigung zu erheben. Diese (Halb-) Actie kann ohne schriftliche, auf derselben zu bemerkende Genehmigung des Verwaltungsraths nicht verpfändet oder veräußert werden.

Stettin, den ten

Der Verwaltungsrath.

Der Director.

Beilage B.

Formular der Wechsel.

den 18

Für Thlr. 300 (150) Pr. Crt.

Vier Wochen nach Vorzeigung, welche spätestens am 1. Januar 1905 erfolgen muß, zahle in Stettin gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre der Direction der Pomerania, See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, die Summe von Drei Hundert (Ein Hundert und Fünfzig) Thalern Pr. Crt. nach dem Münzfuße von 1764.

(Zur (Halb-) Actie No.)

Lit. A. (B.)

Unterschrift.

Beilage C.

Formular zum Dividendenschein.

Pomerania.

See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.

No. Lit. A. (B.)

Dividendenschein zur (Halb-) Actie No.

Gegen Rückgabe dieses Scheins empfängt der Besitzer obiger (Halb-) Actie in der ersten Hälfte des Monats Mai 18 denjenigen Antheil an dem Reinertrage des Geschäfts, welcher statutenmäßig für das Jahr 18 auf eine (Halb-) Actie zur Vertheilung kommt.

Stettin, den ten

Der Verwaltungsrath.

Der Director.

Wird die Dividende innerhalb 4 Jahren nach der Fälligkeit nicht erhoben, so verlieren die Dividendenscheine ihre Gültigkeit.

Bemerkung. Die eingeklammerten Stellen in den Beilagen A. B. C. beziehen sich auf die Halb-Actien à 200 Thlr.

Vorstehende Statuten der Pomerania werden auf Grund der in der General-Versammlung vom 25. Januar 1855 uns ertheilten Vollmacht hierdurch von uns genehmigt und eigenhändig vollzogen.

Stettin, den 11. April 1855.

(gez.) Richards. H. Graviß. Marchand. Lüderix. Rarkutsch.
Döbel. Bartels. Kohleder. Keil. de la Barre.

Stettin, den 5. Mai 1855.

Bävenroth.

Stettin, den elften April Ein Tausend Acht Hundert
Fünf und Fünfzig.

Vor mir, dem hier wohnhaften Notar im Appellations-Gerichts-Bezirk Stettin, Eduard August Pizschky, erschienen heute in bekannter und dispositio-

fähiger Person die hier wohnhaften Kaufleute, Herren

1. August Tjardt Ferdinand Richards,
2. Heinrich Adolph Grawitz,
3. Johann Georg Heinrich Philipp Marchand,
4. Theobald Carl Albert Lüderitz,
5. Ferdinand August Ludwig Karkutsch,
6. Christoph Heinrich Wilhelm Döbel,
7. Georg Heinrich Elias Bartels,
8. Julius Albert Rohleder,
9. Robert Philipp Gottlieb Leberecht Keil,
10. Johann Friedrich Albert de la Barre.

Dieselben producirten die vorstehenden mit den Unterschriften ihrer Namen vollzogenen Statuten der Pomerania, und erklärte jeder von ihnen, daß er seine Namensunterschrift eigenhändig geschrieben habe.

Demnächst sind als Instrumentenzeugen die hier wohnhaften

1. Bankkassendienter Carl Jakob Theodor Dieck,
2. Kirchendiener Christian August Daberkow,

zugezogen. Der Notar und beide Zeugen versichern, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach §. 5—9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 die Theilnahme an der Verhandlung ausschließen.

(gez.) August Tjardt Ferdinand Richards.

Adolph Heinrich Grawitz.

Johann Georg Heinrich Philipp Marchand.

Theobald Carl Albert Lüderitz.

Ferdinand August Ludwig Karkutsch.

Christoph Heinrich Wilhelm Döbel.

Georg Heinrich Elias Bartels.

Julius Albert Rohleder.

Robert Philipp Gottfried Leberecht Keil.

Johann Friedrich Albert de la Barre.

Es wird attestirt, daß vorstehende, in das Register des instrumentirenden Notars unter No. 156 eingetragene Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, Statt gefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und beider Zeugen den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

Stettin, den 11. April 1855.

(L. S.)

(gez.) Eduard August Pisschky,
Notar,

Christian August Daberkow.
Carl Jakob Theodor Dieck

Stettin, den 5. Mai 1855.

Vor mir, dem hier wohnhaften Notar im Appellationsgerichts-Bezirk Stettin, Eduard August Bisschky, erschien heute in bekannter dispositio[n]sfähiger Person der hier wohnhafte Kaufmann Herr

Ludwig Friedrich Carl Bavenroth,
producirte die vorstehenden, unterm heutigen Tage mit seiner Namensunterschrift versehenen Statuten der Pomerania, und erklärte und erkannte an, daß er diese seine Namensunterschrift eigenhändig geschrieben, auch den Inhalt der Statuten überall genehmigt habe.

Demnächst sind als Instrumentenzeugen die hier wohnhaften

1. Gerichts-Assessor a. D. August Lewerenz,
2. Appellations-Gerichtsbote Christian Friedrich Näse,
zugezogen. Der Notar und beide Zeugen versichern, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach §. 5—9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 die Theilnahme an der Verhandlung ausschließen.

(gez.) Ludwig Friedrich Carl Bavenroth.

Es wird attestirt, daß vorstehende, in das Register des instrumentirenden Notars unter No. 193, Jahr 1855 eingetragene Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, Statt gefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und beider Zeugen dem Betheiligten laut vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

Stettin, den 5. Mai 1855.

(L. S.)

(gez.) Eduard August Bisschky,
Notar.

August Lewerenz.

Christian Friedrich Näse.

werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 7. Juli 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.